

B.1 Sourcecodehinterlegung (Muster, aus AVB-IT)

Muster aus AVB-IT, Version 1.07, abgerufen am 22.November 2010 – Abschnitt 2.8:

Lieferung bzw. Hinterlegung des Sourcecodes von Softwarekomponenten

Der Sourcecode von Individualsoftware und individuellen Softwareanpassungen (inkl. Datenbankskripts oder Java-Skripts udgl.) ist auf einem Datenträger, der auf dem System des Auftraggebers gelesen werden kann, samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) mitzuliefern.

Bei Standardsoftware, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegt, d.h. Standardsoftware, an der die Rechte am Sourcecode bei einem Dritten - meist dem Hersteller - liegen, kommt eine Sourcecode Hinterlegung nicht in Betracht.

Um bei Standardsoftware, die im Einflussbereich des Auftragnehmers liegt (mit Ausnahme eingebundener Drittprodukte), einschließlich aller ihrer Änderungen die weitere Fehlerbehebung und Wartung einschließlich aller Änderungen für den Fall der Handlungsunfähigkeit des Auftragnehmers und den Fall der Einstellung der Weiterentwicklung oder Wartung sicherzustellen, wird der Auftragnehmer die Software auf einem Datenträger, der auf dem System des Auftraggebers gelesen werden kann, im Sourcecode bereitstellen und in den Maschinencode übersetzen sowie die Installation auf dem System vornehmen. Nach der Installation wird dieser Datenträger mit dem Sourcecode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) vom Auftragnehmer versiegelt und bei einer neutralen Stelle (insbesondere einem Notar, Rechtsanwalt) hinterlegt.

Die Kosten der Hinterlegung sind vom Auftraggeber zu tragen.

Der Datenträger muss die Software in den ursprünglichen Programmiersprachen zum Zeitpunkt der Installation einschließlich aller seitherigen Änderungen sowie die Dokumentation - soweit sie in maschinenlesbarer Form vorliegt - enthalten. Eine Dokumentation, die nicht maschinenlesbar vorliegt, ist in einer ohne Hilfsmittel lesbaren Kopie beizulegen. In jedem Fall jedoch ist eine ohne Hilfsmittel lesbare Aufstellung der hinterlegten Gegenstände und eine Anweisung, wie der Datenträger auf dem System des Auftraggebers gelesen und der Vertragsgegenstand installiert werden muss, beizulegen.

Die Hinterlegung bzw. Übergabe wird bei jeder Lieferung einer neuen Version der Software binnen 2 Monaten ab Einsatzbeginn der jeweils neuen Version wiederholt. Sollten mehrere Änderungen innerhalb von sechs Monaten erfolgen, ist die Hinterlegung jedoch nur einmal pro sechs Monate erforderlich.

Tritt beim Auftragnehmer Handlungsunfähigkeit ein oder stellt er trotz auftraggeberseitig ungekündigten Wartungsvertrages die Weiterentwicklung oder Wartung der Software ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Siegel des hinterlegten Datenträgers zu brechen und den Vertragsgegenstand im Sourcecode samt der Dokumentation entweder einem sachkundigen Unternehmen zu übergeben und dieses mit der weiteren Fehlerbehebung und Wartung des Vertragsgegenstandes zu beauftragen oder sie selbst durchzuführen.

Anhang B - Muster für Verträge, Verpflichtungserklärungen und Dokumentationen

Als Handlungsunfähigkeit gelten Liquidation, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse oder zumindest zwei erfolglose Exekutionsversuche wider den Auftragnehmer.

Es gilt jedoch nicht als Handlungsunfähigkeit, wenn ein Dritter die Leistungen des Auftragnehmers in vollem Umfang übernimmt und der Auftraggeber dieser Vertragsübernahme zustimmt.

Anmerkung: Eine aktuelle Version der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich für die Lieferung, Implementierung, Einführung und Wartung von IT-Systemen, Internetapplikationen bzw. sonstigen IT-Dienstleistungen, kurz AVB-IT, findet sich im Internet unter den Seiten der Bundesbeschaffung GmbH (BBG, vgl. Anhang C.2).